

tricoma AG

Am Mühlbach 1
97457 Zeil am Main

SDK Nutzungsbedingungen und Quellcode Nutzungsvertrag

Version 1.04 - Stand: 03.09.2026

Preamble

Die Software tricoma[®] ist ein Online-ERP-System auf PHP-Basis. ERP steht für Enterprise-Resource-Planning und bezeichnet die unternehmerische Aufgabe, die Ressourcen eines Unternehmens rechtzeitig und bedarfsgerecht zu planen, steuern und verwalten. Im Gegensatz zu einem konventionellen Enterprise-Ressource-Planning-System bietet tricoma[®] zusätzliche Anbindungen an diverse Online-Shopsysteme, Verkaufsplattformen und Logistikdienstleister an. Die komplette Software wird innerhalb des Browsers ausgeführt, sodass die Programme von tricoma[®] keine eigenen Anforderungen an die Systemumgebung stellen und somit auch betriebssystemunabhängig lauffähig sind. Die tricoma AG bietet neben der Software tricoma[®] auch passende Hostinglösungen für die Software an.

tricoma[®] besteht aus einem Grundsystem und zahlreichen Erweiterungen sog. Apps. Diese Apps können jederzeit zusätzlich im tricoma-store erworben werden. Aufgrund der Komplexität der Software und der Anzahl der vorhandenen Apps gibt es je nach Umfang der gewählten Software, einen unterschiedlichen Einrichtungs- und Beratungsbedarf für den Softwarenutzer.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Programm und seine Erweiterungen dem Urheberrecht unterliegen.

Der LG (Lizenzgeber, tricoma AG) bietet hierbei dem LN (Lizenznehmer) eine SDK (Software Development Kit) an, um einfacher und effizienter eigene Apps und Plugins für das tricoma System zu entwickeln.

Die SDK umfasst hierbei Quellcodes, Dokumentationen und Informationen um bei der Entwicklung zu unterstützen. Gemeint mit der SDK sind alle vom LG erstellte Apps und Inhalte welche mit „SDK“ betitelt sind oder „SDK“ im Namen enthalten.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die SDK (Software Development Kit), welche unter anderem durch diverse Apps (SDK Master, SDK Minivorlage, SDK Standardvorlage...), Videoanleitungen und Dokumentationen vom LG an den LN zur Verfügung gestellt wird.
2. Die SDK wird dem LN durch den LG innerhalb einer Staging Umgebung zur Verfügung gestellt. Die Staging Umgebung ist hierbei kostenpflichtig vom LN beim LG zu buchen. Für die Bereitstellung der SDK fallen keine weiteren Kosten seitens des LG an.
3. Die SDK wird vom LG regelmäßig aktualisiert, so das diese aktuelle Quellcodestandards und Definitionen zur Entwicklung von tricoma enthalten.

§ 2 Rechteeinräumung

1. Der LN erhält ein Nutzungsrecht welches sich auf die Laufzeit des Vertrages für Stagingumgebung bezieht. Dies definiert in künftigen Vorgaben die „Laufzeit“.
2. Die SDK darf nur durch den LN selbst sowie durch dort angestellte Mitarbeiter genutzt werden. Der LN ist grundsätzlich nicht berechtigt, die SDK und deren Inhalte oder Daten Dritten zugänglich zu machen.

Abweichend hiervon darf der LN einem externen Freelancer, einer Agentur oder einer sonstigen selbstständig tätigen Person Zugriff auf die Stagingumgebung einschließlich der SDK gewähren, sofern die jeweilige natürliche Person vorab über das Ticketsystem des LG als kundenexterner Entwickler registriert und dem konkreten tricoma Kundensystem des LN zugeordnet wurde. Bei Agenturen ist jede tatsächlich zugreifende Person einzeln zu registrieren. Für jede registrierte Person ist ein eigener personalisierter Benutzerzugang zu verwenden. Die Freigabe umfasst auch Datei-, FTP- und sonstigen Quellcodezugriff auf diese Stagingumgebung.

Die Freigabe gilt ausschließlich für Entwicklungs-, Test- und Anpassungsarbeiten im Auftrag des LN und für das an die Stagingumgebung gebundene tricoma Livesystem des LN. Die Freigabe erfolgt ausschließlich zugunsten des LN für dessen eigenes Kundensystem. Der registrierte externe Entwickler erwirbt durch die Registrierung keine eigenen, über dieses Kundenprojekt hinausgehenden SDK-Nutzungsrechte. Die vorstehende Abweichung gilt ausschließlich für die Stagingumgebung desjenigen LN, in dessen Auftrag und in dessen an diese Stagingumgebung gebundenes Livesystem die Entwicklung erfolgt. Sie berechtigt Servicepartner, Developmentpartner oder sonstige Partner des LG nicht, ihre eigene Stagingumgebung einschließlich der SDK einem Subunternehmer, Freelancer oder einer Agentur für Arbeiten an fremden Kundensystemen zugänglich zu machen. Soll ein externer Entwickler in der Stagingumgebung eines Partners Entwicklungen für Dritte oder für andere tricoma

Systeme als das eigene Livesystem dieses Partners vornehmen, bleibt es bei dem Erfordernis einer eigenen Stagingumgebung einschließlich SDK sowie gegebenenfalls eines gesonderten Vertrags mit erweitertem Nutzungsrecht gemäß § 3.

Der LN hat sicherzustellen, dass die registrierte externe Person sämtliche Bestimmungen dieses Vertrages einhält. Die Freigabe erfolgt erst nach Bestätigung der für diesen Zugriff geltenden SDK-Nutzungsbedingungen durch die registrierte Person.

3. Die App SDK + zugehörige SDK Apps dürfen ausschließlich in der tricoma-Stagingumgebung des LN genutzt werden. Eine direkte Nutzung der Apps in anderen Systemen ist untersagt.
4. Der LN sowie nach Abs. 2 registrierte kundenexterne Entwickler im Auftrag des LN sind berechtigt die in der SDK hinterlegten Vorlagen für Entwicklungen des LN zu nutzen und zu modifizieren. Hierbei ist immer das enthaltene Tool der App Anlage in der SDK Master zu nutzen. Somit ist vor den Änderungen immer eine eigene Instanz (Eigene App oder eigenes Plugin) zu erstellen. Änderungen im Originalen SDK Quellcode sind untersagt.
5. Es ist dem LN untersagt jegliche Inhalte aus der SDK (ausgenommen eigens generierte Apps oder Plugins) nach der Laufzeit zu nutzen.
6. Es ist dem LN untersagt neue Apps zu generieren, welche lediglich dem Zweck dienen nach der Laufzeit weiter Zugriff auf den Quellcode der Vorlagen zu haben.

§ 3 Erstellte Inhalte (Apps, Plugins) aus den SDK Vorlagen

1. Die SDK umfasst diverse Vorlagen aus welchen sich neue Apps oder Plugins erstellen lassen. Die Vorlagen sollen den LN unterstützen bei der Entwicklung neuer Apps.
2. Der LN darf neue Entwicklungen (Apps/Plugins) welche den Quellcode, Quellcodeauszügen und Logiken aus den Vorlagen oder der SDK enthalten nur im eigenen tricoma Livesystem (somit eigenen Unternehmen) nutzen. Das tricoma Livesystem ist hierbei durch das an das Staging System gebundene tricoma definiert.

Ausnahmen:

- a. Der LN hat einen Servicepartner- und Developmentpartnervertrag mit dem LG. Hier dürfen die entsprechenden erstellten Apps oder Plugins im tricoma store für Dritte angeboten werden.
- b. Der LN schließt einen zusätzlichen und gesonderten Vertrag mit erweitertem Nutzungsrecht für die SDK. Hierbei müssen Lizenzgebühren je Entwickler gezahlt werden, welcher die SDK nutzt.

Die Gebühren für das erweiterte Nutzungsrecht sind auf der Webseite des LG einzusehen.

3. Die Regelung des § 2 Abs. 2 über registrierte kundenexterne Entwickler gilt nur für die Stagingumgebung und das daran gebundene Livesystem desjenigen LN, der Endkunde dieses Systems ist. Sie gilt nicht für die Stagingumgebung eines Servicepartners, Developmentpartners oder sonstigen Partners des LG, soweit dort Entwicklungen für fremde Kundensysteme, für Dritte oder für andere tricoma Systeme als das eigene Livesystem dieses Partners erfolgen.

Erfolgt die Entwicklung in der Stagingumgebung eines solchen Partners oder werden SDK-Inhalte, daraus erstellte oder abgeleitete Apps oder Plugins von dort in ein fremdes Kundensystem übertragen, eingesetzt oder weitergegeben, greift § 3 Abs. 2 nicht als „eigenes Livesystem“. Hierfür bleiben eine eigene Stagingumgebung einschließlich SDK des externen Entwicklers sowie ein gesonderter Vertrag mit erweitertem Nutzungsrecht gemäß § 3 Abs. 2 lit. b erforderlich.

Nur soweit ein gemäß § 2 Abs. 2 registrierter kundenexterner Entwickler im Auftrag des Endkunden in dessen Stagingumgebung tätig wird, gilt die Nutzung der SDK als Nutzung für das eigene, an diese Staging gebundene Livesystem dieses Endkunden. Die hieraus erstellten Apps oder Plugins dürfen ausschließlich in diesem einen zugeordneten Kundensystem eingesetzt werden. Jede Verwendung, Wiederverwendung, jedes Angebot oder jede Weitergabe an weitere Kunden, andere tricoma Systeme oder als eigenes Produkt des externen Entwicklers bedarf eines gesonderten Vertrags mit erweitertem Nutzungsrecht gemäß § 3 Abs. 2 lit. b.

§ 4 Urheberrecht

1. Dem LN ist bekannt das jegliche Apps und Plugins vom LG dem Urheberrecht unterliegen. Bei der Erstellung eigener Apps/Plugins dürfen daher ausschließlich die SDK Vorlagen genutzt werden für Quellcodeauszüge genutzt werden. Quellcodeauszüge aus anderen Apps von tricoma unterliegen dem Urheberrecht und dürfen somit nicht ohne weiteren Nutzungsvertrag in eigene Apps oder Plugins übernommen werden.
2. Dieses Urheberrecht ist desweiteren unabhängig von der Stagingumgebung und auch der SDK.

§ 5 Zuwiderhandlungen

1. Verstöße gegen die Regelungen aus § 2, §3 und §4 ziehen eine Konventionalstrafe von min. 25.000,00 EUR nach sich.

- a. Sollte vom LN durch den Verstoß entsprechender Umsatz generiert worden sind, sind vollständige erzielte Umsätze als Konventionalstrafe anzusetzen. Der LN hat hier eine vollständige Offenlegungspflicht.
- b. Sollte zusätzlich dem LG ein Umsatz durch den Verstoß entgangen sein, so ist dieser auch vom LN vollständig zu ersetzen.
- c. Sollten die beiden vorgenannten Fälle unter der Mindeststrafe sein, so ist diese trotzdem anzusetzen und vom LN an den LG zu zahlen.

Weitere Ansprüche des LG z. B. aus Haftungsgründen oder Aufwand in der Strafverfolgung bleiben hiervon unberührt. Dieser ist zusätzlich zur Konventionalstrafe vom LN an den LG zu zahlen.

§ 6 Haftung

1. Alle SDK Inhalte sind als Vorlagen für den LN zu sehen. Der LG haftet weder für die Vollständigkeit oder Fehlern welche in den Vorlagen vorhanden sind.
Der LN ist selbständig in der Pflicht aus der SDK generierte oder erstellte Apps und/oder Plugins auf Funktionsfähigkeit zu prüfen.
2. Jegliche Vorlagen und Inhalte aus der SDK sind auch als reine Vorlagen zu verstehen und sind nicht zur direkten Nutzung gedacht.

§ 7 Verschwiegenheit

1. Der LN verpflichtet sich zur Verschwiegenheit und zum Stillschweigen über sämtliche vertrauliche Informationen.
2. Diese Verschwiegenheit gilt vor allem für vertrauliche Informationen und Unterlagen des Vertragspartners. Im speziellen gilt dies für betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen sowie das Know-How der anderen Vertragspartei. Ausgeschlossen hiervon sind vertrauliche Informationen, die durch gesetzliche Verpflichtungen oder aufgrund einer gerichtlichen/behördlichen Anordnung offengelegt werden müssen. Wird eine Offenlegung angeordnet, so wird die andere Vertragspartei – sofern dies zulässig ist – vor Offenlegung der vertraulichen Informationen über die Anordnung informiert um dieser gegebenenfalls entgegenwirken zu können.
3. Verstöße gegen diese Regelungen ziehen eine Vertragsstrafe von 15.001,00 EUR nach sich. Weitere Ansprüche der betroffenen Vertragspartei bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Ergänzendes

1. Es gelten die AGB und der aktuellste Softwarenutzungsvertrag für tricoma des LG. Diese sind auf der Webseite des LG zu finden. Die AGB des LN finden keine Anwendung.
2. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung oder Aufhebung der Schriftformklausel. Eine Änderung durch den LG muss mit einer Frist von 4 Wochen angekündigt werden. Die Schriftform ist gewahrt, wenn eine Zustellung per Email erfolgt.
3. Der LG hat das Recht diese Lizenzbestimmungen zu ändern. Er muss den LN darüber in Kenntnis setzen.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Im Falle einer unwirksamen Regelung werden sich die Vertragsparteien bemühen, sich auf eine wirksame Regelung zu einigen, die im wirtschaftlichen Interesse beider Parteien liegt und der unwirksamen Klausel am ehesten nahekommt.